

# Tipps für Vereine und Verbände

## Die Risiken bei einer Tombola im Verein

**Die Überraschung kann groß sein – und die Aussicht auf das große Los (natürlich auf ihren Gewinn) verlockt so manchen zur Teilnahme an einer Tombola. Deswegen ist die Durchführung dieses Gewinnspiels bei Festen im Kleingarten sehr beliebt. Dass die Überraschung auch den Veranstalter treffen kann - wer denkt schon an diese Möglichkeit. Sie ist aber durchaus gegeben, wenn man arglos glaubt, die Rechnung ohne den Gesetzgeber machen zu können. Sehr leicht kann statt des erhofften Glücksgewinns eine empfindliche Strafe der Lohn sein.**

**Der juristische Laie kann also sehr leicht in eine Falle tappen. Daher zitieren wir hier die Ausführungen von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, einem ausgewiesenen Spezialisten für Vereinsrecht.**

„...die Tombola ist rechtlich gesehen ein Glücksspiel, da hier im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt (§ 3 Abs. 1 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland - Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV). Die Verlosung von Sachen oder anderen geldwerten Vorteilen wird als Ausspielung bezeichnet (§ 3 Abs. 3 GlüStV). Demnach dürfen Tombolas als öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes veranstaltet oder vermittelt werden (§ 4 Abs. 1 GlüStV). Nach § 287 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) ist es sogar mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht, wenn ohne diese behördliche Erlaubnis solche Tombolas veranstaltet werden. Nach Abs. 2 ist es schon strafbar für öffentliche Ausspielungen zu werben.

Die Erlaubnis für die Durchführung der Tombola darf nur an einen Veranstalter erteilt werden, welcher die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz erfüllt (§ 14 Abs. 1 GlüStV). Damit dürfen Tombolas lediglich von Vereinen und Verbänden durchgeführt werden, die nach ihrer Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung - AO).

Die einzelnen Ausführungsgesetze der Bundesländer zum Glücksspielstaatsvertrag regeln dann, welche Behörden für die Erlaubnis zuständig ist. Damit ist diese Frage für jedes Bundesland getrennt zu beantworten.

§ 18 GlüStV lässt es darüber hinaus zu, dass die Bundesländer für nicht länderübergreifend veranstaltete Tombolas in den jeweiligen Landesgesetzen das Genehmigungserfordernis abweichend festlegen dürfen, wenn die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt, der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.



# Tipps für Vereine und Verbände

Von dieser Möglichkeit für "kleine Tombolas" hat zum Beispiel das Saarland in der Weise Gebrauch gemacht, dass die Erlaubnis für kleine Tombolas von der zuständigen Behörde allgemein erteilt werden kann, wenn unter anderem die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt und der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird.

Trotzdem muss hier der Veranstalter die vorgesehene Tombola bei der zuständigen Behörde vorher anzeigen (§ 15 Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland - AG GlüStV-Saar).

Für die Erlaubnis zuständig sind im Saarland in der Regel der jeweilige Landrat bzw. die entsprechende Gemeinde (§18 Abs. 6 AG GlüStV-Saar)

Auch das Landesgesetz (LGlüG) von Rheinland-Pfalz sieht eine solche Regelung vor (§ 10 Abs. 1 LGlüG). Allerdings ist hier geregelt, dass die zuständige Behörde in einer allgemeinen Erlaubnis die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Tombola vorsehen kann, aber im Gegensatz zur Regelung im Saarland nicht muss. Zuständige Landesbehörde für die Erlaubnis ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 12 Abs. 2 LGlüG).

## **Fazit:**

Es ist also jedem Veranstalter einer Tombola dringend zu raten, vor jeder Tombola sorgfältig zu prüfen, welche Behörde zuständig ist und welche Meldung dorthin erfolgen muss. Die möglichen Folgen für den Veranstalter, wenn er die Meldung unterlässt, stehen nämlich in keinem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen der Tombola.“

## **Quelle:**

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei  
Patrick R. Nessler  
Königsbahnstr. 5  
66538 Neunkirchen/Saar

Jens Carstens  
Stellvertr. LV Vorsitzender Schleswig – Holstein

November 2011

